



Bezirkshauptmannschaft Landeck

Grundverkehr & Höferecht

Mag. Bernd Tamanini

Telefon +43(0)5442/6996-5480

Fax +43(0)5442/6996-5485

bh.landeck@tirol.gv.at

DVR:0016110

UID: ATU36970505

Statistik:

Grundverkehr und Höferecht 2018

Geschäftszahl

Landeck, 21.01.2019

Grundverkehrsstatistik 2018

Die Grundverkehrs- und Höfebehörde der Bezirkshauptmannschaft Landeck führte im Jahre 2018 insgesamt **645 Verfahren** im Landwirtschaftlichen Grundverkehr und im Bauland-Grundverkehr durch.

Landwirtschaftlicher Grundverkehr und Höferecht:

Im letzten Jahr wurden von der Bezirkshauptmannschaft Landeck **157 Genehmigungsverfahren** für Rechtserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken abgewickelt. Gegenüber dem Vorjahr stellt diese Anzahl eine **Reduktion um 19** Verfahren und Erledigungen dar. Dem Interessentenverfahren wurden **4** Fälle unterzogen. Insgesamt wurden im landwirtschaftlichen Grundverkehr **2** Genehmigungen verweigert.

Ausnahmeverfahren (Feststellungen) wurden demgegenüber in **117** Fällen durchgeführt. Derartige Verfahren betreffen Gesamtübergaben von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf eine Person als Hofübernehmer innerhalb der Familie, die Anwendung der sogenannten Restflächenregelung (Erwerb von max. 300m² in unmittelbarer Nachbarschaft) und Rechtserwerbe durch Gemeinden des Bezirkes Landeck. Diese Anzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt **16 Verfahren verringert**.

Die Gesamtanzahl der land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrsverfahren betrug **276**.

An **höferechtlichen Genehmigungen**, insbesondere im Zusammenhang mit Auflösungen von geschlossenen Höfen, Zu- und Abschreibungen zu und von diesen, waren zusätzlich **31** Verfahren abzuwickeln. Insgesamt waren nach dem Tiroler Höfegesetz 1900 **5** Verfahren mehr durchzuführen als im Vorjahr.

Bauland-Grundverkehr:

In diesen Verfahren werden keine Bescheide, sondern Bestätigungen über den Eingang von Grundverkehrsanzeigen oder über die Ausnahme von der Erklärungspflicht (Bebauungsverpflichtung) an unbebauten Grundstücken ausgestellt. Dazu ist zu bemerken, dass mit Inkrafttreten der **Grundverkehrsnovelle 2016** mit **01.10.2016** grundverkehrsrechtliche Verfahren nur mehr für unbebaute Grundstücken durchzuführen sind. Der Grundverkehr an bebauten Grundstücken, insbesondere an Wohnhäusern und Eigentumswohnungen, ist nach dieser Novelle nicht mehr anzeigepflichtig.

Die Anzahl der Bestätigungen über derartige Rechtserwerbe an unbebauten Grundstücken betrug **130**. Zusätzlich wurden insgesamt **196** Rechtserwerbe, in erster Linie Schenkungs- und Übergabeverträge, im Familienkreis bestätigt.

Tabellarische Übersicht:

	2017	2018
Land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr	312	276
Bewilligungen (§ 4)	176	157
Feststellungen (§ 5)	133	117
Versagungen (§§ 6, 7)	3	2
Höferechtliche Bewilligungen	26	31
Bauland-Grundverkehr	386	338
Bestätigungen für unbebaute Grundstücke (§ 25a)	119	130
Bestätigungen für nahe Familienangehörige	253	196
Feststellungsbescheide (§ 24)	0	12
Gesamt:	724	645

In dieser Statistik nicht erfasst sind die Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung der mit der bereits erwähnten Novelle auf 10 Jahre, in bestimmten Fällen auf 20 Jahre (z.B. Gewerbe- und Industriegebiet), ausgedehnten Bebauungsfrist an unbebauten Grundstücken.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Bernd Tamanini